



Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 41 / 2011

Schutzimpfungen

G-BA passt Schutzimpfungs-Richtlinie zur Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln und Windpocken an

Berlin, 24. November 2011 – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am Donnerstag in Berlin eine Anpassung der Schutzimpfungs-Richtlinie aufgrund einer Mitteilung der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur Kombinationsimpfung gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen (MMRV) beschlossen.

Die STIKO hat im Epidemiologischen Bulletin vom 26. September 2011 mitgeteilt, dass für die erste Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen zunächst die getrennte Gabe der kombinierten Masern-Mumps-Röteln-Impfung einerseits und einer Varizellen-Impfung andererseits bevorzugt werden sollte und die zweite Impfung dann mit einem sogenannten MMRV-Kombinationsimpfstoff erfolgen kann. Der G-BA hat diesen Hinweis der STIKO über die Verwendung von Kombinationsimpfstoffen zur Impfung gegen MMRV aufgenommen und entsprechende Anmerkungen in die Schutzimpfungs-Richtlinie zu den jeweiligen Impfungen ergänzt.

Der Beschlusstext sowie die tragenden Gründe werden in Kürze auf folgender Seite im Internet veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-aufgabenbereich/14/>

Auf Basis der Empfehlungen der beim Robert Koch-Institut (RKI) ansässigen STIKO legt der G-BA Einzelheiten zur Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen bei Schutzimpfungen fest. Schutzimpfungen sind seit dem 1. April 2007 Pflichtleistungen der GKV. Davon ausgenommen sind sogenannte Reiseschutzimpfungen. Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme einer Schutzimpfung in den Leistungskatalog ist zunächst eine Empfehlung durch die STIKO. Der G-BA muss dann zu der Verordnungsfähigkeit der empfohlenen Impfung innerhalb von drei Monaten einen Beschluss fassen. In begründeten Ausnahmen kann der G-BA von Empfehlungen der STIKO abweichen.

Seite 1 von 2

Ihr Ansprechpartner:
Kai Fortelka

Telefon:
0049(0)30-275838-171

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kai.fortelka@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreter und Patientenvertreterinnen an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

**Pressemitteilung Nr. 41 / 2011
vom 24. November 2011**

Ihr Ansprechpartner:
Kai Fortelka

Telefon:
0049(0) 30-275838-171

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kai.fortelka@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de